

Newsletter I. Quartal 2017

Liebe Leserinnen und Leser,

Staufen, den 28.04.2017

wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters zur Verfügung stellen zu können, in dem wir Sie ausführlich über ein Thema auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung informieren möchten. Das BAG hat mit seinem Urteil vom 19.05.2016 – 3 AZR 794/14 eine grundsätzliche Entscheidung für die Anwendung der versicherungsförmigen Lösung im Falle eines Ausscheidens mit unverfallbaren Anwartschaften getroffen, welche die Anwendbarkeit der versicherungsförmigen Lösung deutlich einschränken wird. Die für die Praxis wesentlichen Einschränkungen sind in unserem aktuellen Thema dargestellt. Zusätzlich enthält unser Newsletter eine Auswahl aus den aktuellen Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen zur betrieblichen Altersversorgung, welche unter „Aktuelles in Kürze“ aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAV Ludwig

Thema: Anforderungen an die Gestaltung der versicherungsförmigen Lösung bei Direktversicherungen und Pensionskassen

Wird betriebliche Altersversorgung über Direktversicherungen und Pensionskassen durchgeführt, kann es beim Ausscheiden eines Versorgungsberechtigten mit unverfallbarer Anwartschaft zu erheblichen Belastungen des Arbeitgebers kommen, falls der Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsberechtigten in das Unternehmen und der Zeitpunkt der Zusageerteilung deutlich auseinanderliegen. Der Grund hierfür ist die zur Ermittlung der Höhe der unverfallbaren Anwartschaft in § 2 Abs. 1 BetrAVG vorgegebene zeiträtierliche Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft. Der Gesetzgeber hat zur Entlastung des Arbeitgebers in § 2 Abs. 2 Satz 2 beziehungsweise Abs. 3 Satz 2 BetrAVG eine alternative Ermittlung der unverfallbaren Anwartschaft vorgesehen, welche keine zusätzliche Belastung des Arbeitgebers im Falle eines Ausscheidens vorsieht. Für diese sogenannte „versicherungsförmige Lösung“ müssen verschiedene Voraussetzungen, die drei sogenannten „sozialen Auflagen“ erfüllt sein. Die bislang gängige Praxis war es, dass der Arbeitgeber das Verlangen auf die versicherungsförmige Lösung bereits bei der Zusageerteilung ausspricht und im Falle

des Ausscheidens des Arbeitnehmers von einer zeiträtierlichen Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft befreit ist.

Diese Praxis wird durch das BAG-Urteil vom 19.05.2016 – 3 AZR 794/14 i.d.R. wirkungslos, denn das BAG-Urteil sieht vor, dass der Arbeitgeber die versicherungsförmige Lösung frühestens dann wirksam verlangen kann, wenn das Ausscheiden des Arbeitnehmers zumindest in Aussicht steht. Spätestens kann er sein Verlangen drei Monate nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers erklären. In diesem Zeitraum ist darüber hinaus ebenfalls dem Versicherer gegenüber das Verlangen zu erklären und dem (ehemaligen) Arbeitnehmer ist Zugang zum Versicherungsvertrag zu gewähren. Somit führt die bisherige Praxis zu einem Wegfall der versicherungsförmigen Lösung und somit zum Rückgriff auf die zeiträtierliche Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft.

Daher sollten Arbeitgeber, die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse durchführen, die geänderten Voraussetzungen für die Ermittlung einer unverfallbaren Anwartschaft zwingend berücksichtigen, um die Mehrbelastung aus einer zeiträtierlichen Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft zu verhindern. Eine Festlegung auf die versicherungsförmige Lösung im Rahmen der Zusageerteilung ist nicht mehr ausreichend.

Aktuelles in Kürze

Kapitalleistung - Einstandspflicht des PSV (BAG-Urteil vom 20.09.2016 – 3 AZR 411/15)

Leitsätze:

1. Der Pensions-Sicherungs-Verein haftet nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG auch für Versorgungsansprüche, die bei Eintritt des Sicherungsfalls bereits entstanden sind.

2. § 7 Abs. 1a Satz 3 BetrAVG findet auf Kapitalleistungen keine Anwendung.

Pensionskasse - Anpassung laufender Leistungen (BAG-Urteil vom 13.12.2016 – 3 AZR 342/15)

Leitsatz:

Die Änderung von § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553) hat keine Bedeutung, wenn über die Anpassung laufender Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an Anpassungstichtagen vor dem 31. Dezember 2015 zu entscheiden war.

Keine Steuerermäßigung für vertragsgemäße Kapitalauszahlung aus einem Pensionsfonds der betrieblichen Altersversorgung (BFH-Urteil vom 20.09.2016 – X R 23/15)

Leitsätze:

1. Die einmalige Kapitalabfindung laufender Ansprüche gegen eine der betrieblichen Altersversorgung dienende Pensionskasse unterliegt jedenfalls dann dem regulären Einkommensteuertarif, wenn das Kapitalwahlrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war. Es handelt sich nicht um ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte.

2. Die volle Einkommensteuerpflicht von Leistungen aus Pensionskassen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG tritt schon dann ein, wenn die früheren Beitragszahlungen tatsächlich nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt waren. Ob die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG bei materiell-rechtlich zutreffender Betrachtung objektiv vorgelegen haben, ist für die Steuerpflicht der Leistungen ohne Belang.

Sog. Überversorgungsprüfung für Pensionsrückstellungen (BFH-Urteil vom 20.12.2016 – I R 4/15)

Leitsätze:

1. An den Grundsätzen der sog. Überversorgungsprüfung bei der stichtagsbezogenen Bewertung von Pensionsrückstellungen (ständige Rechtsprechung seit BFH-Urteil vom 13. November 1975 IV R 170/73, BFHE 117, 367, BStBl II 1976, 142; zuletzt Senatsurteil vom 26. Juni 2013 I R 39/12, BFHE 242, 305, BStBl II 2014, 174) wird festgehalten.

2. Auch wenn bei der Prüfung stichtagsbezogen auf die "aktuellen Aktivbezüge" des Zusageempfängers abzustellen ist, kann es bei dauerhafter Herabsetzung der Bezüge geboten sein, den Maßstab im Sinne einer zeitanteiligen Betrachtung zu modifizieren (gl.A. BMF-Schreiben vom 3. November 2004, BStBl I 2004, 1045, Rz 19).

3. Die "aktuellen Aktivbezüge" umfassen auch variable Gehaltsbestandteile, die im Rahmen einer Durchschnittsberechnung für die letzten fünf Jahre zu ermitteln sind (gl.A. BMF-Schreiben in BStBl I 2004, 1045, Rz 11).

4. Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung prägen das - durch die betriebliche Altersversorgung zu ergänzende - Versorgungsniveau auch dann, wenn sie im Wesentlichen auf eigenen Beitragsleistungen beruhen.

Änderung des § 253 HGB durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften; Auswirkung auf die Anerkennung steuerlicher Organschaften

(BMF-Schreiben vom 23.12.2016 – IV C 2 - S 2770/16/10002)

Anmerkung des Verfassers:

Das Verbot der Ausschüttung der Gewinne aus der Änderung des Abzinsungssatzes entsprechend § 253 Abs. 6 HGB ist nicht auf Gewinnabführungsverträge im Sinne des § 301 AktG anwendbar.

Die nach § 14 Absatz 1 Satz 1 KStG i. V. m. § 301 AktG notwendige Abführung des gesamten Gewinns setzt daher voraus, dass auch Gewinne, die auf der Anwendung des § 253 HGB beruhen, vollständig an den Organträger abgeführt werden. Eine analoge Anwendung der Ausschüttungssperre kommt nicht in Betracht.

Die Änderung des § 253 HGB rechtfertigt für sich alleine auch nicht die pauschale Einstellung des Abstockungsgewinns in eine Rücklage. Dies schließt allerdings eine Einstellung in eine Rücklage unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 KStG nicht aus, wenn dies im Einzelfall bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründbar ist.

IMPRESSUM

Herausgeber:

BAV Ludwig GmbH
Hauptstraße 1
79219 Staufen

Tel.: 07633 / 929195 - 0
Fax.: 07633 / 929195 - 20

E-Mail: info@bav-ludwig.de
Internet: www.bav-ludwig.de

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche Beratung juristischer oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.